

- Belehrung des Kraftfahrers über Fahrtroute, Fahrgeschwindigkeit, Verhalten gegenüber Strafgefangenen; Verbot von Radioübertragungen während der Fahrt;
- Gewährleistung der festgelegten Sitzordnung (Plätze an Türen freilassen oder durch Posten, Betriebsangehörige bzw. Hunde besetzen, dabei Abstand zu den Strafgefangenen gewährleisten; auf der Bankreihe des Postens keine Strafgefangene Platz nehmen lassen; Strafgefangene müssen immer im Blickfeld des Postens sein; Aufstehen Strafgefänger während des Transports verboten);
- Ein- und Ausstieg der Strafgefangenen nur auf Weisung des Postens/Postenführers;
- Posten-/Postenführerplatz muß ständige Beobachtung aller Strafgefangenen gewährleisten und jederzeit Verbindungsaufnahme (Zeichen u. a.) mit KOM-Fahrer ermöglichen.